

Grundsätze

- **So früh wie möglich, sicher aber in der Projektierungsphase überprüfen, ob ein belasteter Standort vorliegt; Formular "Deklaration für Erdarbeiten" ausfüllen.**
Mit Abfällen belastete Standorte, welche erst während der Bauausführung erkannt werden, führen in der Regel zu massiven Verzögerungen im Bauablauf und dadurch zu Kosten, welche zusätzlich zu den allfällig nötigen Sanierungsmassnahmen auftreten.
- **Erste Informationen sind entweder im Grundbuch aufgeführt oder bei der Gemeinde erhältlich (Verdachtsflächenplan).**
Je nach dem, ob es sich beim Areal um eine Verdachtsfläche oder um einen nachgewiesenen belasteten Standort, bzw. um eine Altlast handelt, findet sich ein Eintrag im Verdachtsflächenplan (VFP), im zweiten Fall im Kataster der durch Abfälle belasteten Standorte (KbS). Eingriffe in solche Standorte bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umwelt.
- **Überprüfung, Sanierung und Entsorgung von verschmutztem Material erfolgen stufenweise und in Absprache mit dem Amt für Umwelt.**
Ist eine Belastung vorhanden, ist dies keine Katastrophe. In der Regel wird, in Absprache mit dem Kanton, ein stufenweises, angemessenes Vorgehen angestrebt. Damit besteht zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit, die Kosten abzuschätzen und die Konsequenzen zu überdenken.

Einige Definitionen

Altlasten	Altlasten sind erwiesenermassen sanierungsbedürftige Standorte.
Kataster der durch Abfälle belasteten Standorte (KbS)	Dieses früher "Altlastenkataster" genannte Verzeichnis der Deponien und der anderen durch Abfälle belasteten Standorte ist ein öffentlicher Kataster der Areale, bei welchen nachgewiesen wurde, dass sie mit Abfall belastet sind oder bei welchen eine erhebliche Wahrscheinlichkeit für eine solche Belastung besteht. Diese Flächen erhalten eine Anmerkung im Grundbuch.
Verdachtsflächen	Verdachtsflächen sind Areale, bei denen auf Grund der früheren oder aktuellen Nutzung (Branchenzugehörigkeit) vermutet wird, dass Verunreinigungen mit Schadstoffen vorhanden sein könnten, ein entsprechender Nachweis aber noch nicht vorliegt.
Verdachtsflächenplan (VFP)	Der Verdachtsflächenplan ist die Arbeitsgrundlage zur Erstellung des Katasters der durch Abfälle belasteten Standorte. In den Plan werden mögliche und nachgewiesene Standorte mit den zugehörigen Informationen aufgenommen. Der Plan und die zugehörigen Stammdaten wurden den Gemeinden abgegeben und können dort gegen Nachweis eines begründeten Interesses eingesehen werden.
Schutzgüter	Als Schutzgüter werden die Umweltmedien Wasser, Boden, Luft sowie alle Objekte bezeichnet, deren Bewahrung und Erhaltung von öffentlichem Interesse ist, insbesondere die Gesundheit des Menschen sowie der pflanzlichen und tierischen Lebewesen mit ihren Ökosystemen.

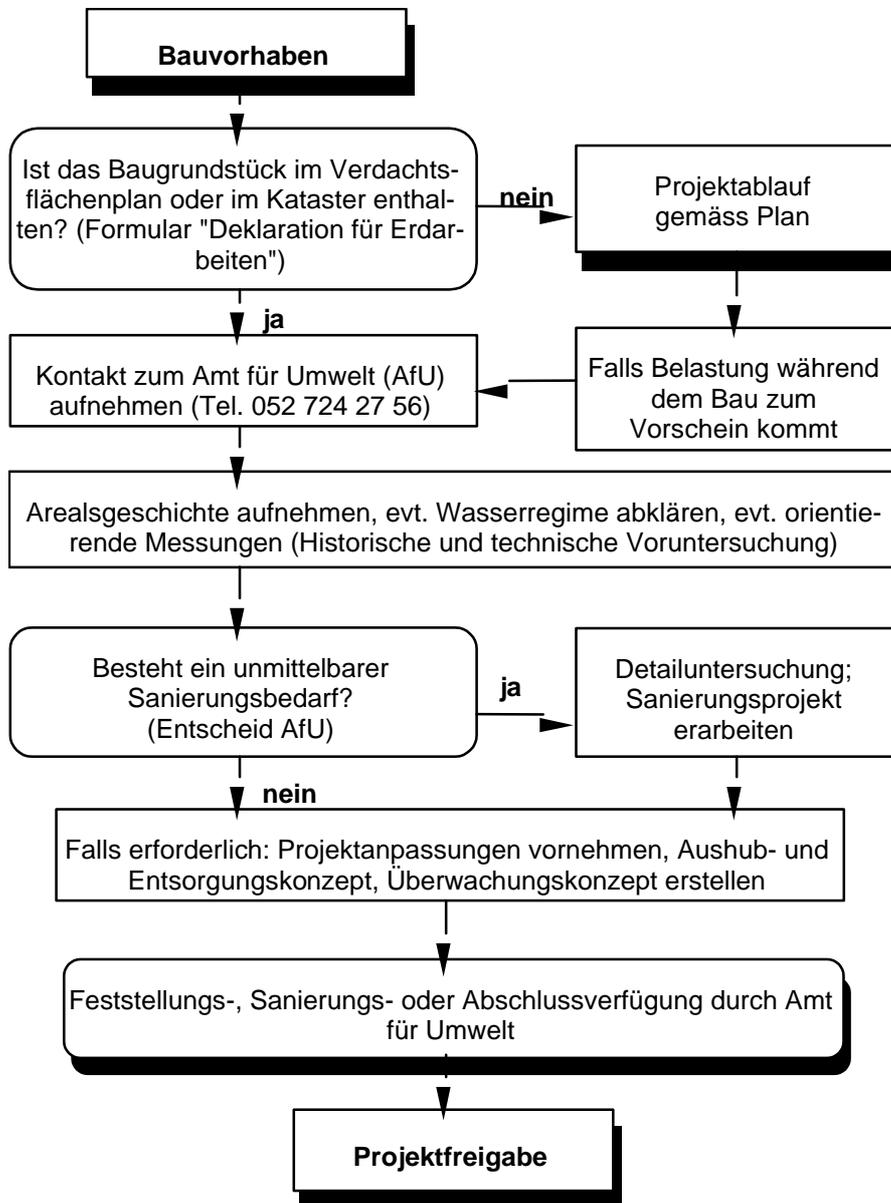
Sanierungen

Sanierungen sind Massnahmen zur Verminderung der Schadstoffgehalte oder der Schadstoffflüsse mit dem Ziel, das Gefährdungspotenzial auf ein akzeptables Mass zurückzuführen. Sanierungen erfolgen nutzungs-, bzw. schutzgutbezogen, d.h. es werden jene Massnahmen verlangt, die für eine künftige Nutzung notwendig sind und welche das betroffene Schutzgut tatsächlich schützen. Viele Sanierungen werden im Zusammenhang mit Umnutzungen und Bauvorhaben durchgeführt. Dabei anfallendes Aushubmaterial wird TVA-konform entsorgt.

Oberboden "Humus"

Der oberste, dicht von Wurzeln und Organismen besiedelte Bodenhorizont wird "Humus" genannt. Siehe Merkblatt CH 04 „Verwertung und Entsorgung von Boden und Aushub“ (online unter www.abfall.ch → Informationen/Merkblätter).

Vorgehen bei baulichen Eingriffen in belastete Standorte



Fragen und Antworten

- **Untersuchungspflicht?**

In Fällen, in denen eine Schadstoffbelastung nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Untersuchung notwendig.

- **Wiederverwertung?**

Unbelasteter oder schwach belasteter Aushub muss (evtl. nutzungsabhängig) verwertet werden.

Unbelastet: uneingeschränkte Wiederverwendung vor Ort oder anderswo.

Belastet: gemäss Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle resp. gemäss Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum und Ausbruchmaterial.

- **Verwertung am Ort?**

Für unbelastetes Material ist grundsätzlich eine Verwertung vor Ort anzustreben. Demgegenüber bedarf ein Abtransport von belastetem Material u.U. einer Bewilligung (z.B. ein genehmigtes Entsorgungskonzept).

- **Verwertung an anderem Ort?**

Hierbei muss grundsätzlich dafür gesorgt werden, dass belasteter Aushub nicht auf bisher unbelastete oder weniger belastete Standorte ausgebracht wird (evtl. nutzungsabhängig).

- **Verwertung oder Abfall?**

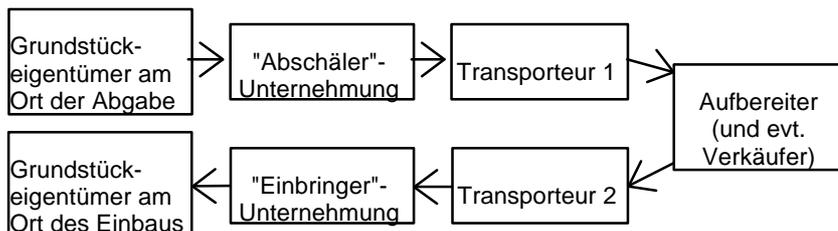
Aushubmaterial, das wegen seiner Belastung nicht wiederverwertet werden kann, gilt rechtlich als Abfall.

- **Entsorgungspflicht?**

Das Umweltschutzgesetz (USG) hält fest, wer die Entsorgungskosten trägt. In der Regel ist es der Inhaber des Abfalls. → **Vorsicht! Rechtliche Falle!**

- **Wer gilt als Inhaber?**

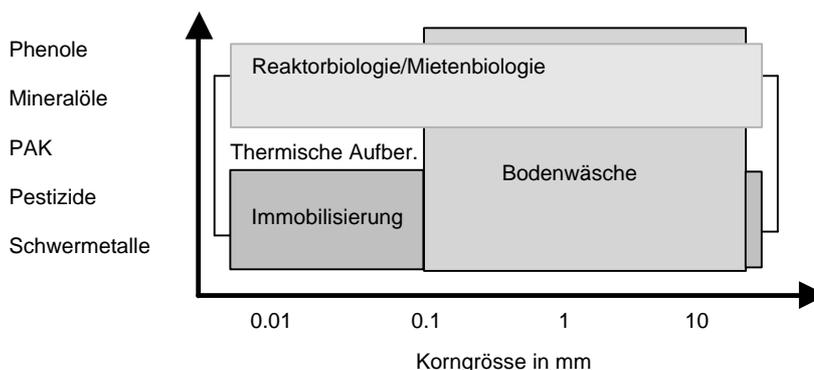
Alle, die an der nachfolgenden Ablaufkette beteiligt sind, können als Inhaber in Frage kommen:



- **Informationspflicht?**

Rechtlich verbindend besteht eine Informationspflicht vom Abgeber zum Abnehmer bisher nur bei UVP-pflichtigen Bauprojekten und bei nachgewiesenermassen belasteten Standorten, nicht jedoch im Verhältnis zwischen Privaten. Immerhin enthält das Kaufrecht (OR) die Möglichkeit, dass der Käufer eine verbindliche Zusicherung verlangen kann, dass die "Kaufsache" den umweltrechtlichen Vorgaben entspricht. Eine solche Zusicherung gehört in jeden Vertrag.

- **Kontaminiertes Erdreich wie aufbereiten?**



Weitere Informationen

Literatur

Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV) (SR 814.680)

Bestellung: Bundesamt für Bauten und Logistik BBL, Vertrieb Publikationen, 3003 Bern, Tel. 031 325 50 50, Fax 031 325 50 58, www.bundespublikationen.ch oder online unter www.admin.ch/ch/d/sr/c814_680.html

Abfallgesetz (RB 814.04) und Abfallverordnung (RB 814.041) des Kantons Thurgau

Bestellung: Büromaterial-, Lehrmittel- und Drucksachenzentrale des Kantons Thurgau (BLDZ), Riedstr. 7, 8510 Frauenfeld, Tel. 052 724 30 50, Fax 052 724 30 36, www.tg.ch (→ Amtsverzeichnis) oder online unter www.kttg.ch/rechtsbuch

Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch)

Buwal, 1997; Tel. 031 322 93 11, www.umwelt-schweiz.ch
Bestellung: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL, Dokumentation, 3003 Bern, Fax 031 324 02 16 oder www.buwalshop.ch

Richtlinie für die Verwertung, Behandlung und Ablagerung von Aushub-, Abraum und Ausbruchmaterial (Aushubrichtlinie)

Buwal, 1999; Tel. 031 322 93 11, www.umwelt-schweiz.ch
Bestellung: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL, Dokumentation, 3003 Bern, Fax 031 324 02 16 oder www.buwalshop.ch

Wegleitung für die Verwertung von ausgehobenem Boden (Wegleitung Bodenaushub)

Buwal, 2001; Tel. 031 322 93 11, www.umwelt-schweiz.ch
Bestellung: Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL, Dokumentation, 3003 Bern, Fax 031 324 02 16 oder www.buwalshop.ch

Ansprechpartner bei Altlasten

Amt für Umwelt, Ressort Boden und Altlasten, Tel. 052 724 27 56, Fax 052 724 28 48

Formular "Deklaration für Erdarbeiten"

Erhältlich bei den Gemeinden, bei der Bodenschutzfachstelle des Kantons (Amt für Umwelt, Ressort Boden und Altlasten, Tel. 052 724 27 56) oder über www.umwelt.tg.ch → AfU-Formulare → Altlasten, resp. Bauen